

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PC-Feuerwehr Bremen

§ 1 Geltung der Bedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden "AGB") gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen der PC-Feuerwehr Bremen (im folgenden "PC-Feuerwehr"). Dies gilt auch dann, wenn die PC-Feuerwehr den Kunden bei Folgegeschäften nicht auf diese AGB hinweist. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Angebote der PC-Feuerwehr sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich nicht aus dem Angebot ausdrücklich etwas anderes ergibt.
2. Kundenaufträge gelten als Angebote im Rechtssinne; der Vertrag kommt erst mit Bestätigung des Vertrages oder Absendung der Ware durch die PC-Feuerwehr oder durch Vorkasse des Kunden zustande.
3. Von den AGB abweichende Abreden sind nur gültig, wenn sie im Auftragsformular festgehalten wurden oder die PC-Feuerwehr sie sonst schriftlich bestätigt hat.
4. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

§ 3 Preise

1. Für Dienst- und Werkleistungen wird das Entgelt pro angefangene 15 Minuten gemäß nachstehender Tabelle berechnet. Alle Preise gelten in Euro, für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB inklusive Umsatzsteuer, für Nicht-Verbraucher zuzüglich Umsatzsteuer.

Arbeitszeit	Verbraucher	Gewerblich/ Selbstständig
Montag - Freitag: 09.00 - 18.00 Uhr	16,00	22,00
Montag - Freitags: 18.00 - 20.00 Uhr	18,50	22,00
Montag - Freitags: 20.00 - 09.00 Uhr	20,00	24,00
Samstag: 09.00 - 12.00 Uhr	16,00	22,00
Samstag: 12.00 - 18.00 Uhr	18,50	22,00
Samstag: 18.00 - 09.00 Uhr	20,00	25,00
Feiertags: 09.00 - 09.00 Uhr	20,00	25,00

2. Anfahrten im Raum Bremen (bis 20,00 km Wegstrecke) werden Verbrauchern mit Euro 20,00, Nicht-Verbrauchern mit Euro 20,00 berechnet. Bei längeren Anfahrtswegen wird pro km zusätzlich Euro 1,00 berechnet.
3. Die Preise von Waren schließen die Verpackung ein. Der Kunde trägt zusätzlich die marktüblichen Fracht- und Versicherungskosten.
4. Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 15 Tagen nach Zugang einer Rechnung über eine fällige Forderung diese in voller Höhe zahlt. (Bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.) Der Aufwand für Mahnschreiben nach Verzugsbeginn kann pauschal mit Euro 5,00 pro Mahnschreiben berechnet werden.

§ 4 Lieferung, Lieferzeiten

1. Sofern und soweit die PC-Feuerwehr die Ware oder die für die Herstellung der Ware benötigten Teile, Materialien oder Stoffe von Dritten bezieht, steht die Lieferverpflichtung der PC-Feuerwehr unter dem Vorbehalt vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch die PC-Feuerwehr verschuldet.
2. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Lieferfristen beginnen nicht vor Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und sonstiger vom Kunden zu machenden Angaben sowie Eingang einer etwa vereinbarten Zahlung. Die Lieferfrist bei Versandwaren gilt als eingehalten, wenn die Ware bis zum vereinbarten Zeitpunkt an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume der PC-Feuerwehr verlassen hat.
3. Auch bei Vereinbarung einer Zeitbestimmung im Sinne des § 284 Abs. 2 BGB tritt Verzug erst nach Eingang einer Mahnung bei PC-Feuerwehr ein. Kommt die PC-Feuerwehr mit der Lieferung in Verzug, hat ihr der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Nach erfolgreichem Verstreichen der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Versand von Waren und Gefahrübergang

1. Erfüllungsort für den Versand von Waren ist der Geschäftssitz der PC-Feuerwehr.
2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume der PC-Feuerwehr verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

§ 6 Gewährleistung bei Warenlieferungen

1. Die Dauer der Gewährleistung beträgt zwei Jahre auf Neuwaren und ein Jahr auf Gebrauchsgüter. Die Gewährleistung für Gebrauchsgüter ist ausgeschlossen, wenn der Kunde kein Verbraucher ist. Die Gewährleistung beginnt mit dem Zugang der Ware beim Kunden. § 478 BGB bleibt unberührt.
2. Sofern die PC-Feuerwehr DIN-Bestimmungen, ISO-Normen, Richtlinien oder Qualitätsnormen nennt oder sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware macht, dienen diese lediglich zur Beschreibung. Eine Eigenschaftszusicherung ist hiermit nicht verbunden. Die PC-Feuerwehr ist nicht zu prüfen verpflichtet, ob die Ware für den vom Kunden vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, hat er die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kunden aus den §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.
4. Bei rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge ist die PC-Feuerwehr nach ihrer Wahl zu kostenloser Nachbesserung oder kostenloser Ersatzlieferung verpflichtet. Mehrkosten, die darauf beruhen, dass die gelieferte Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, trägt der Kunde.

5. Kommt die PC-Feuerwehr einer Gewährleistungspflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, steht dem Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zur Herabsetzung der Vergütung oder zur Rückgängigmachung des Vertrages zu. Das letztere Recht besteht nur hinsichtlich der mangelhaften Ware, es sei denn, die teilweise Aufrechterhaltung des Vertrages wäre für den Kunden nicht zumutbar.

6. Sollte eine Beanstandung nicht auf einem Fehler des Liefergegenstandes beruhen, kann die PC-Feuerwehr eine Aufwandgebühr für Handling und Tests erheben. Diese Aufwandgebühr wird nach der benötigten Arbeitszeit gemäß § 3 berechnet. Frachtkosten sind zusätzlich zu ersetzen.
7. Die Verpackung ist Bestandteil der Lieferung und muss bei Gewährleistungsansprüchen zusammen mit der reklamierten Ware der PC-Feuerwehr übergeben werden. Die Verpackung ist deshalb erforderlich, weil die PC-Feuerwehr sonst selbst die beanstandete Ware bei ihrem Lieferanten nicht reklamieren kann.

§ 7 Haftungsbegrenzung

1. Schadensersatzansprüche des Kunden jeglicher Art - auch im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Kunden - sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die PC-Feuerwehr oder ihre Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wenn es sich um Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die PC-Feuerwehr handelt oder wenn zugesicherte Eigenschaften fehlen.
2. Bei Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, ist die Haftung wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften auf Schäden beschränkt, hinsichtlich derer der Kunde durch die Zusicherung abgesichert werden sollte.
3. In jedem Fall ist die Haftung der PC-Feuerwehr für Schadensersatzansprüche jeder Art dahingehend beschränkt, dass diese Ansprüche den entstandenen Verlust und entgangenen Gewinn nicht übersteigen dürfen, die den PC-Feuerwehr bei Vertragsabschluss unter Berücksichtigung der Umstände, die die PC-Feuerwehr kannte oder hätten kennen müssen, als mögliche Folgen einer Vertragsverletzung hätten voraussehen müssen.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der Mitarbeiter der PC-Feuerwehr.
5. Für Software und Daten gilt ein Gewährleistungsausschluss, da diese häufig durch Hardware- oder Bedienungsfehler von Kunden zerstört werden. Der Kunde ist für die Datensicherung selbst verantwortlich. Die Haftung für Verschulden bleibt unberührt, ist jedoch nach den vorstehenden Ziffern beschränkt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der PC-Feuerwehr gegen den Kunden zum Zeitpunkt der Lieferung zustehen, behält sich die PC-Feuerwehr das Eigentum an allen gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Der Kunde darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.
2. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware (z.B. bei Pfändungen) wird der Kunde auf das Eigentum der PC-Feuerwehr hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist die PC-Feuerwehr berechtigt, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zurückzuholen. Weder in der Zurücknahme noch in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die PC-Feuerwehr liegt - wenn nicht das VerbrKRg Anwendung findet - der Rücktritt vom Vertrag.

§ 9 Zahlung

1. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich PC-Feuerwehr vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden.
2. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
3. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die PC-Feuerwehr berechtigt, Verzugszinsen von sechs Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen, wenn nicht im Einzelfall die PC-Feuerwehr einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist.

§ 10 Geheimhaltung, Datenschutz, Datenverarbeitung

1. Der Vertragspartner wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 BDSG davon unterrichtet, dass die PC-Feuerwehr in dem durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Rahmen personenbezogenen Daten ihrer Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt, die für die Begründung und Änderung der Kundenverträge erforderlich sind (Bestandsdaten). Dazu gehören z.B. Name, Anschrift und Geburtsdatum. Das Geburtsdatum wird zur sicheren Unterscheidung namensgleicher oder -ähnlicher Kunden benötigt.
2. Soweit sich die PC-Feuerwehr Dritter zur Leistungserbringung bedient, ist die PC-Feuerwehr berechtigt, die Teilnehmerdaten in dem erforderlichen Umfang offen zu legen.
3. Die PC-Feuerwehr steht dafür ein, dass alle Personen, die mit der Abwicklung von Leistungen betraut werden, die maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften kennen und beachten.
4. Kundendaten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergeben.

§ 11 Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz der PC-Feuerwehr ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.